

Wie wird eine Meldung eingereicht?

Zum Einreichen Ihrer Meldung gibt es zwei Möglichkeiten: entweder über ein Internetformular oder über REACH-IT (unter Verwendung von IUCLID).

Das Internetformular wird allen Anmeldern empfohlen, insbesondere aber jenen, die nicht mit IUCLID vertraut sind. Sie müssen ein REACH-IT-Konto einrichten und dann die Anleitungen im Internetformular zum Ausfüllen und Einreichen der Meldung befolgen.

Sie können die Meldung auch mit der Software IUCLID (Version 5.4) einreichen, die von der IUCLID 5-Webseite gebührenfrei heruntergeladen werden kann. Die Meldung wird dann über REACH-IT eingereicht. Das Handbuch für die Einreichung von Daten (Teil 20) bietet eine ausführliche und anschauliche Hilfestellung für eine erfolgreiche Durchführung der Meldung in IUCLID.

Weitere Informationen

ECHA-Website

<http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/reach/candidate-list-substances-in-articles/notification-of-substances-in-articles>

Einreichung einer Meldung

<http://echa.europa.eu/support/dossier-submission-tools/reach-it/notifying-substances-in-articles>

Liste der in Frage kommenden Stoffe

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

Leitlinien zu Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen

http://guidance.echa.europa.eu/public-2/getdoc.php?file=articles_de

REACH-Verordnung, siehe Artikel 7

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2007:136:SOM:DE:HTML>

echa.europa.eu

EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR
ANNANKATU 18, P.O.BOX 400,
FI - 00121 HELSINKI, FINNLAND
TEL. +358-9-686180



Meldung von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in Erzeugnissen

Gesetzliche Verpflichtung für Importeure und Produzenten von Erzeugnissen in der EU



Produzenten und Importeure von Erzeugnissen wie Möbel, Baumaterialien und Kleidung müssen unter bestimmten Bedingungen bei der ECHA eine Meldung einreichen, wenn in ihren Erzeugnissen ein Stoff auf der Liste der in Frage kommenden Stoffe (besonders besorgniserregender Stoff) enthalten ist.

Die Liste der in Frage kommenden Stoffe ist eine Liste von Stoffen, die in der EU aufgrund ihrer gefährlichen Eigenschaften für die Umwelt und/oder die menschliche Gesundheit offiziell als besonders besorgniserregend identifiziert wurden.

Wer muss eine Meldung einreichen?

Die Meldung ist verpflichtend für Produzenten und/oder Importeure, wenn die beiden folgenden Bedingungen zutreffen:

- Der Stoff aus der Liste der in Frage kommenden Stoffe ist in den Erzeugnissen, die sie herstellen und/oder importieren, in einer Menge von mehr als 1 Tonne jährlich pro Produzent/Importeur vorhanden.
- Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (Massenprozent) vorhanden.



Kann ich von der Meldepflicht befreit werden?

Unternehmen sind nicht zur Meldung verpflichtet, wenn:

- sie eine Exposition von Mensch und Umwelt unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen einschließlich der Entsorgung ausschließen können,
- der Stoff für diese Verwendung bereits registriert ist.

Es kann sich jedoch als zeitaufwändiger und/oder kostspieliger erweisen, den Ausschluss der Exposition ordnungsgemäß zu dokumentieren bzw. herauszufinden, ob die Verwendung bereits registriert ist, als die Meldung zu erstellen und einzureichen.

Wann muss ich die Meldung einreichen?

Die Meldung von Stoffen in Erzeugnissen sollte spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Stoffes in die Liste der in Frage kommenden Stoffe erfolgen. Die Liste der in Frage kommenden Stoffe wird in der Regel zweimal jährlich aktualisiert, im Juni und im Dezember.

Produzenten und Importeuren wird empfohlen, die Meldung zu aktualisieren, wenn sich die darin enthaltenen Informationen geändert haben. Solche Änderungen sind beispielsweise: Änderungen des Mengenbereichs, Herstellung/Import von anderen Erzeugnissen, die den gleichen SVHC enthalten (z. B. für einen anderen Verwendungszweck) usw.

Was muss ich bei der Meldung berücksichtigen?

Enthält mein Erzeugnis einen Stoff aus der Liste der in Frage kommenden Stoffe?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Produzenten und Importeure herausfinden können, ob in ihrem Erzeugnis ein Stoff aus der Liste der in Frage kommenden Stoffe enthalten ist. In vielen Fällen können sie diese Information von Akteuren ihrer Lieferkette erhalten. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 5 der Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen.

Welche Menge des Stoffes aus der Liste der in Frage kommenden Stoffe enthält mein Erzeugnis?

Nachdem Produzenten und Importeure festgestellt haben, dass ihr Erzeugnis einen Stoff aus der Liste der in Frage kommenden Stoffe enthält, muss als Nächstes bestimmt werden, ob seine Konzentration in dem Erzeugnis den Schwellenwert von 0,1 % erreicht. Wenn sich das Erzeugnis aus mehreren verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt, sollte die Konzentration in Bezug auf das fertige bzw. importierte Erzeugnis berechnet werden. Wenn also beispielsweise ein Auto importiert wird, kann die Konzentration im gesamten Auto berechnet werden. Wird eine Radkappe für ein Auto importiert, dann sollte die Konzentration in der Radkappe berechnet werden.

In Abschnitt 4.4 der REACH Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen finden Sie nähere Erläuterungen sowie einige Beispiele zur Vorgehensweise. Eine Meldung ist dann einzureichen, wenn die Gesamtmenge des Stoffes in den importierten bzw. hergestellten Erzeugnissen (die mehr als 0,1 % des Stoffes enthalten) mehr als 1 Tonne pro Produzent oder Importeur pro Jahr beträgt.

Was muss ich sonst noch wissen?

Weitere wichtige Informationen, die das Meldungsossier enthalten muss, sind: die Art des Erzeugnisses, die Funktion des Stoffes im Erzeugnis sowie Angaben zur Verwendung des Erzeugnisses.